

Ausländische Pflegekräfte für den deutschen Arbeitsmarkt ge

Die Fachkräftengpässe in der Pflege nehmen seit Jahren zu. Zunehmend wird in der Branche auf Pflegekräfte gesetzt, insbesondere auch aus Nicht-EU-Staaten – sie übersteigen mittlerweile die Zahl aus EU-Staaten. Im aktuellen Newsletter zeigen wir auf, welche Möglichkeiten Arbeitgeber haben, und Nachwuchspotential im Ausland zu nutzen und was sie dabei beachten müssen.

Die Arbeitsmarktsituation in der Pflege

Mehr freie Stellen als arbeitslose Pflegefachkräfte

Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) zeigen, dass viele Kranken- und Pflegeeinrichtungen spüren: es gibt unverkennbare berufliche Engpässe in der Pflege. Die BA ordnet sowohl die Berufsaussichten als auch in der Altenpflege als **Engpassberufe** ein – und zwar in allen deutschen Bundesländern!

Während es auf Helferniveau mehr Arbeitslose als freie Stellen gibt, stellt sich die Situation auf Ebene der Pflege umgekehrt dar. Die Zahl der arbeitslosen Pflegefachkräfte im Verhältnis zu den ihrer Qualifikation entsprechenden Stellen ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. 2020 waren nur 47 arbeitslose Pflegefachkräfte je 100 Stellen registriert, während es 2014 noch 80 arbeitslose Pflegefachkräfte je 100 Stellen waren. In der Altenpflege ist der Wert in diesem Zeitraum von 38 auf nur noch 26 arbeitslose Pflegefachkräfte je 100 Stellen gesunken.

Steigender Anteil ausländischer Fachkräfte

Im Zuge der sich verschärfenden Engpässe wird in der Pflegebranche zunehmend auf ausländische Fachkräfte gesetzt. Ihr Anteil lag im Jahr 2020 bei den Altenpflegekräften mit 15 % (91.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) etwas höher als in der Krankenpflege (9 % bzw. 103.000 Beschäftigte). In der Pflege insgesamt lag der Anteil bei rund 11%. In beiden Bereichen ist in den letzten fünf Jahren ein deutlicher Anstieg erkennbar.



Die Top 5 **Herkunftsländer** der in Deutschland tätigen ausländischen Pflegekräfte waren 2020 Polen, die Türkei, Kroatien sowie Rumänien. Im Hinblick auf die Herkunftsregionen zeigt die hohe Bedeutung der Nicht-EU-Staaten: Prozentual liegt der Anteil der Pflegekräfte aus Ländern an allen ausländischen Pflegekräften bei circa 60 Prozent (Stand: März 2021). Zudem wurden vor 2021 bereits mehr Krankenpflegekräfte aus Drittstaaten (24,4 Tsd.) zur Arbeitsaufnahme zugelassen als im Jahr 2020 (23,1 Tsd.).

Rekrutierungswege ausländischer Pflegekräfte

Um ausländisches Fachpersonal in der Pflege zu finden, gibt es grundsätzlich zwei Strategien:

- Arbeitgeber können ihre **Nachwuchskräfte selbst ausbilden**. Dabei müssen sie die Bestimmungen für die Auszubildenden aus dem Ausland beachten.
- Zum anderen können sie im Ausland nach fertig **ausgebildeten Fachkräften** suchen. Hierbei ist zu beachten, welche Unterschiede es in den Ausbildungssystemen und -inhalten der Länder gibt.

Auszubildende aus dem Ausland einstellen: welche Bestimmungen gelten?

Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. -mann gelten spezielle Anforderungen an die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber:

- **Mittlerer Schulabschluss**,
- **Deutschkenntnisse**: abhängig vom Bundesland, in dem die Ausbildung erfolgt, müssen Deutschkenntnisse des Niveaus B2 oder B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.
- **Gesundheitliche Eignung**: Bescheinigung eines deutschen Arztes über die körperliche und geistige Eignung für den Beruf erforderlich ist (kann nach Einreise erfolgen),
- **Polizeiliches Führungszeugnis**: um die Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen, wird ein Führungszeugnis der Heimat oder von der deutschen Polizei verlangt.

Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

(Künftige) Auszubildende aus EU- bzw. EWR-Staaten können ohne eine besondere Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland kommen und ihre Ausbildung hier antreten. Personen aus Drittstaaten benötigen ein Aufenthaltserlaubnis zum Absolvieren einer Berufsausbildung nach § 16a AufenthG. Befinden sich Drittstaatsangehörige noch im Ausland, müssen sie für die Einreise nach Deutschland ein Visum beim zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen.

Für die Erteilung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis zum Absolvieren einer Berufsausbildung sind folgende, über die oben genannten Anforderungen hinausgehende, **Voraussetzungen** zu erfüllen:

- **Nachweis des Ausbildungsplatzes**,
- **Sicherung des Lebensunterhaltes**: Die Antragstellenden müssen nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt während der Ausbildung sicherstellen können.

sichern können. Dabei wird die Ausbildungsvergütung in Betracht gezogen. Die Richtwerte für € geltenden Unterhalt werden jährlich angepasst und veröffentlicht. Aktuell gilt der Lebensunterhalt Auszubildenden als gesichert, wenn das Brutto-Ausbildungsgehalt mindestens 939 Euro betragen können durch Sachleistungen wie eine kostenlose Unterkunft oder Eigenmittel gedeckt werden.

Info-Box: Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit

Bei einer betrieblichen Berufsausbildung prüft die BA im Visumverfahren zwei weitere Aspekte: erstens, ob die Ausbildungsbedingungen denen von deutschen Auszubildenden entsprechen. Zweitens wird eine Vorrangprüfung absolviert, bei welcher festgestellt wird, ob vorrangige Bewerberinnen oder Bewerber aus Deutschland oder der EU für den Ausbildungsplatz in Frage kommen.

Ausgebildete Pflegekräfte aus dem Ausland einstellen: was gibt es zu beachten?

Bei der Rekrutierung bereits ausgebildeter Pflegekräfte aus dem Ausland müssen die Bewerberinnen folgende Anforderungen erfüllen:

- **Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation:** Die zuständige Anerkennungsstelle in Deutschland prüft, ob die ausländische Berufsqualifikation – welche auch ein Studienabschluss sein kann – dem entsprechenden deutschen Referenzberuf ist.
- **Berufsausübungserlaubnis:** Der Beruf der **Pflegefachkraft** ist in Deutschland reglementiert. Wenn eine Pflegefachkraft in Deutschland arbeiten möchte, benötigt daher eine staatliche Zulassung zur Berufsausübung. Dafür folgende formale Anforderungen erfüllt sein:
 - **Deutschkenntnisse:** Je nach Bundesland Kenntnisse auf dem Niveau B2 oder B1 des GER,
 - **Gesundheitliche Eignung für den Beruf:** Bescheinigung eines deutschen Arztes,
 - **Polizeiliches Führungszeugnis:** als Nachweis der Straffreiheit und Vertrauenswürdigkeit.

Info-Box: Anwerbe- und Vermittlungsverbote - Was Arbeitgeber beachten müssen

Es gibt eine Reihe von Staaten, für die die Weltgesundheitsorganisation WHO einen kritischen Mangel an Gesundheitspersonal festgestellt und empfohlen hat, aus diesen Ländern nicht aktiv Gesundheitspersonal zu rekrutieren. Laut [§ 38 BeschV](#) darf die Anwerbung aus diesen Ländern nach dem Verbot der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden – Arbeitgeber oder private Agenturen dürfen nicht aktiv in diesen Ländern auf Personalsuche gehen. Allerdings können einzelne Pflegefachkräfte aus diesen Ländern beschäftigt werden, wenn sie sich aus eigener Initiative um eine konkrete qualifizierte Stelle in Deutschland bemühen.

In der Anlage zu § 38 ist die aktuelle [WHO-Liste](#) zu finden, auf der sich Ende 2021 47 Staaten befinden.

Visum/Aufenthaltserteilung für Drittstaatsangehörige

Für Staatsangehörige eines Staates außerhalb dem EU-/EWR Raum ist ein Aufenthaltstitel erforderlich, um in Deutschland als Pflegekraft nachzugehen. Abhängig vom Ergebnis des Anerkennungsverfahrens für ausländische Pflegekräfte zwei Optionen:

- **Visum zum Arbeiten für Fachkräfte:** Wenn die ausländische Berufsqualifikation vollständig anerkannt ist, kann die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis durch die zuständige Behörde in Deutschland zugunsten von Pflegekräften aus Drittstaaten ein Visum bzw. eine **Aufenthaltserteilung zur Aufnahme einer Beschäftigung** nach § 18a AufenthG beantragen. Die Erteilung des Visums setzt voraus, dass neben den fachlichen Anforderungen (volle Anerkennung und Berufszulassungserlaubnis) eine **Arbeitsplatz** als Pflegekraft in Deutschland gefunden haben.
- **Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:** Wenn das Verfahren der Berufsanerkennung teilweise Anerkennung zum Ergebnis hat und damit eine Anpassungsqualifizierung in Deutschland erforderlich ist, ist ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Anerkennung** einer ausländischen Berufsqualifikation nach § 16d AufenthG erforderlich. Für das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG sind folgende Voraussetzungen notwendig:
 - **Zulassung zur Anpassungsqualifizierung** (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) in Deutschland
 - **Deutschkenntnisse** auf A2-Niveau,
 - **Sicherung des Lebensunterhalts:** Sperrkonto mit mindestens 11.365 Euro (Jahr 2021) oder Verpflichtungserklärung.

Info-Box: Einreise zur Arbeitsplatzsuche

Pflegekräfte aus Drittstaaten, die eine volle Anerkennung und eine deutsche Berufsausübungserlaubnis erhalten haben, können zur **Arbeitsplatzsuche** nach Deutschland einreisen.

Erfolgreiche Auslandsrekrutierung: Unterstützung und wichtige Anlaufstellen

Statt einzelne Pflegekräfte eigenständig mühsam im Ausland zu suchen, unterstützen viele Anlaufstellen Unternehmen dabei, ihre Vakanzen in der Pflege effektiv zu besetzen und auch die neuen Mitarbeiter im Betrieb einzuarbeiten und zu integrieren. Im Folgenden finden Sie eine Auswahl an aktuellen Projekten.

- Interessierte Arbeitgeber können sich bei der **Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAFV) Bundesagentur für Arbeit** informieren. Dort finden sie auch Informationen über das **Projekt** welches die Vermittlung von Pflegefachkräften aus Tunesien, Bosnien-Herzegowina und den Philippinen in Deutschland unterstützt. Kürzlich wurden neue Vermittlungsabsprachen mit Indonesien sowie dem Bundesstaat Kerala getroffen. Zudem werden junge Menschen aus Vietnam mit Vorerfahrung eine Pflegeausbildung in Deutschland vermittelt.

- Das Förderprogramm **„Faire Anwerbung Pflege“** unterstützt Arbeitgeber bei der Anwerbung Pflegefachkräften aus Lateinamerika und Asien. Informationen erhalten Sie auf der Seite des „F
- Im Jahr 2019 wurde die **Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe** Ergebnis der **„Konzertierten Aktion Pflege“** des Bundesministeriums für Gesundheit eingeregelt als Lotse für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Personalserviceagenturen und unterstützt Prozesse zur Berufsankennung, Arbeitsmarktzulassung und Einreise von Pflegefachkräften a

Weitere Informationen auf „Make it in Germany“

- **Rekrutierungsweg finden**
- **Qualifikation erkennen und anerkennen**

[1] Bundesagentur für Arbeit, Engpassanalyse 2021, verfügbar unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202012/arbeitsmarktberichte/fachkraefte-engpassanalyse/fachkraefte/202012-zip.zip?_blob=publicationFile&v=4

[2] Arbeitslosen-Stellen-Relation, Statistik der Bundesagentur für Arbeit in: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Arbeitsmarktsituation im Pflege

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/Generische-Publikationen/A__blob=publicationFile&v=11

[3] Bundesagentur für Arbeit 2021, Blickpunkt Arbeitsmarkt: Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich, verfügbar unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=A9D960A81EB65Fnn=27096&topic_f=fachkraefte-engpassanalyse

[4] Mediendienst Integration, Factsheet: Zuwanderung von Pflegekräften und Ärztinnen & Ärzten, verfügbar unter:

https://mediendienstintegration.de/fileadmin/Dateien/Pflege_Fachkraefte_Ausland_Mediendienst_Factsheet_neu_2021.pdf

[5] Mediendienst Integration, Factsheet: Zuwanderung von Pflegekräften und Ärztinnen & Ärzten, verfügbar unter:

https://mediendienstintegration.de/fileadmin/Dateien/Pflege_Fachkraefte_Ausland_Mediendienst_Factsheet_neu_2021.pdf; Daten der BA.

[6] Bundesagentur für Arbeit: Pressemitteilung vom 27.08.2021, verfügbar unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2021-30-vermittlungsabsprache-indonesien>

[7] Bundesagentur für Arbeit: Pressemitteilung vom 02.12.2021, verfügbar unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2021-42-arbeit-unterzeichnet-vermittlungsabsprache-mit-dem-indischen-bundesstaat-kerala>

<https://www.make-it-in-germany.com/de/auslaendische-pflegekraefte-fuer-den-deutschen-arbeitsmarkt-gewinnen>

10.03.2022, 15:16